

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a V 17/06 B

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Rosenbergstraße 122, 70193 Stuttgart,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2006 durch den
Richter D a u sowie die Richterinnen K n i c k r e h m und H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Mai 2006
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat mit Urteil vom 24. Mai 2006 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung des Sozialgerichts Stuttgart bestätigt, wonach die Klägerin keinen Anspruch auf Witwenbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz hat, weil ihre Witwenversorgung nach dem Tod des kriegsbeschädigten Ehemannes nicht schädigungsbedingt um wenigstens 10 vH gemindert ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihr für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizubestimmen.
- 3 Dieser Antrag hat keinen Erfolg.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 6 Die von der Klägerin eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie sich nicht von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten (§ 166 Abs 1 SGG) hat vertreten lassen. Diese Entscheidung ergeht nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

